

§ 5

Personen, die Westgeld bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte hinterlegt haben, wird der hinterlegte Betrag bei ihrer Rückreise in die westlichen Besatzungszonen Deutschlands gegen Rückgabe der ihnen ausgehändigten Hinterlegungsbescheinigung unter Abzug der nach § 3 ausgezahlten Beträge zurückerstattet.

§ 6

(1) Nicht verbrauchte Deutsche Mark der Deutschen Notenbank, die gemäß § 2 Buchst. a umgetauscht oder gemäß § 3 ausgezahlt wurden, können beim Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wieder in Westgeld umgetauscht werden. Für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts in der sowjetischen Besatzungszone, beginnend mit dem Tage der Einreise in die sowjetische Besatzungszone, wird ein Betrag von 20 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in Anrechnung gebracht, welcher dem Rücktausch nicht unterliegt.

(2) Nicht verbrauchte Deutsche Mark der Deutschen Notenbank können ferner bei den Landeskreditbanken auf ein Sonderkonto eingezahlt werden, über das der Kontoinhaber nur persönlich bei Anwesenheit in der sowjetischen Besatzungszone verfügen kann.

§ 7

Ein Umtausch von Westgeld in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank findet für Personen, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nicht statt.

§ 8

Westgeld, das bei der Einreise aus den westlichen Besatzungszonen in die sowjetische Besatzungszone Deutsch-